

## Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Professionelle Zahnreinigung

---

Mit der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zum 01.01.2012 wurde unter der Gebührennummer 1040 die „Professionelle Zahnreinigung“ (PZR) in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Einzelne private Krankenversicherungsunternehmen lehnen eine Erstattung der Kosten für die PZR ab. Als Begründung wird angegeben, es handele sich um eine prophylaktische Maßnahme und nicht um die Behandlung einer Krankheit bzw. nicht um eine notwendige Heilbehandlung. Deshalb sei die PZR von der Erstattung ausgeschlossen – sofern sie nicht ausdrücklich im Versicherungstarif als erstattungsfähig vereinbart sei..

Die Aufnahme der Professionellen Zahnreinigung in den Leistungskatalog der GOZ lässt erkennen, dass es sich nach dem Willen des Verordnungsgebers um eine zahnmedizinisch notwendige Leistung handelt. Zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen sind nicht in der GOZ beschrieben. Sie stellen Ausnahmen dar, die zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten schriftlich vereinbart werden müssen.

In den meisten Fällen stellt die PZR entgegen der Auffassung einiger Krankenversicherer jedoch eine „notwendige Heilbehandlung“ dar, nämlich immer dann wenn das Zahnfleisch durch Zahnbeläge entzündlich verändert ist oder zur Bildung von Zahnfleischtaschen geführt hat. Auch die Nachsorge nach einer parodontalchirurgischen Behandlung muss als notwendige Heilbehandlung eingestuft werden.

Dementsprechend ist die Professionelle Zahnreinigung in der Regel als Heilbehandlung im Rahmen versicherungsvertraglicher Vereinbarungen zu erstatten.

Grundsätzlich richtet sich aber die Erstattungsfähigkeit einzelner Leistungen nach dem jeweiligen individuellen Versicherungsvertrag

Im Falle einer Ablehnung der Erstattung durch Ihre Versicherung und /oder Beihilfestelle lassen Sie sich von Ihrem Zahnarzt mittels der Angabe einer Diagnose die Notwendigkeit der Behandlung bestätigen und legen unter Beifügung dieses Merkblatts Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid ein.

IHR ZAHNARZT

mit Unterstützung der Zahnärztekammer